

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Consejo Regulador del Cava/EUIPO — Cave de Tain-L'Hermitage, union des propriétaires (CAVE DE TAIN)

(Rechtssache T-774/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke CAVE DE TAIN — Ältere Ursprungsbezeichnung „cava“ — Begriff „Anspielung“ auf eine geschützte Ursprungsbezeichnung — Art. 103 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013)

(2018/C 311/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Consejo Regulador del Cava (Villafranca del Penedès, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Prat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: E. Zaera Cuadrado und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Cave de Tain-L'Hermitage, union des propriétaires (Tain-L'Hermitage, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Stouls)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2016 (Sache R 980/2015-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Consejo Regulador del Cava und Cave de Tain-L'Hermitage, union des propriétaires

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Consejo Regulador del Cava trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Klage, eingereicht am 20. Juni 2018 — Intercept Pharma and Intercept Pharmaceuticals/EMA

(Rechtssache T-377/18)

(2018/C 311/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Intercept Pharma Ltd (Bristol, Vereinigtes Königreich) und Intercept Pharmaceuticals, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: L. Tsang, J. Mulryne, E. Amos und H. Kerr-Peterson, Solicitors, sowie F. Campbell, Barrister)

Beklagte: Europäische Arzneimittelagentur (EMA)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den ihnen von der Beklagten am 15. Mai 2018 mitgeteilten Beschluss ASK-40399, einige Unterlagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 freizugeben, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die ihnen im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit entstandenen Rechtsverfolgungskosten und sonstigen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt:

1. Die Beklagte sei rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gelangt, dass der Gedankenstrich „Gerichtsverfahren“ in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da es sich bei den Unterlagen nicht um ein Dokument handle, das „für ein Gerichtsverfahren erstellt worden“ sei. Rechtlich gesehen hätte die Beklagte zu dem Schluss kommen müssen, dass die Ausnahme anwendbar sei.
2. Ferner oder hilfsweise: Das einzig rechtmäßige Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung zum Gedankenstrich „geschäftliche Interessen“ in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 wäre die Entscheidung gewesen, die Unterlagen nicht freizugeben, und zwar unter Berücksichtigung (a) des überwältigenden Gewichts der privaten Interessen der Klägerinnen am Unterlassen der Verbreitung, und (b) des nur vagen und allgemeinen öffentlichen Interesses an der Verbreitung.

Klage, eingereicht am 3. Juli 2018 — de Volksbank/SRB

(Rechtssache T-406/18)

(2018/C 311/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: de Volksbank NV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. van Loopik, A. Kleinhout, A. ter Haar und T. Waterbolk)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 12. April 2018 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2018 (SRB/ES/SRF/2018/3) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, diesen Beschluss für nichtig zu erklären und die Delegierte Verordnung 2015/63 der Kommission (im Folgenden: Delegierte Verordnung) ⁽¹⁾ gemäß Art. 277 AEUV ganz oder teilweise für unanwendbar zu erklären;
- in jedem Fall dem SRB die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe:

1. Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU ⁽²⁾, Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 806/2014 ⁽³⁾ und Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung, weil zur Ermittlung der Nettoverbindlichkeiten der Klägerin nicht vergleichbare Daten verwendet wurden.
 - Aus dem Wortlaut und den Zielen von Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU und Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 806/2014 ergebe sich, dass der SRB Daten vom selben Zeitpunkt oder Zeitraum verwenden müsse, um Nettoverbindlichkeiten im Einklang mit diesen Vorschriften zu berechnen.
 - Aus dem Wortlaut und den Zielen von Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung in Verbindung mit der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung Nr. 806/2014 ergebe sich, dass der SRB vergleichbare Daten verwenden müsse, um eine faire Berechnung des Beitrags auf der Grundlage des Risikoprofils einer Bank zu gewährleisten.